

Guten Tag!

Folgend meine Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zur KEM-V 2009. Sie können sie gerne veröffentlichen. Bitte veröffentlichen Sie aber meine E-Mail Adresse nicht.

§5 Rufnummer des Anrufers

Absatz 2 Ziffer 4 lit c sollte so formuliert werden, dass Nutzer sowie Betreiber von Diensten ohne geographische oder mobile Rufnummer nicht diskriminiert werden. Während bei Notrufen von mobilen oder geographischen Anschlüssen sowie von Anschlüssen ohne eigene Rufnummer eine Identifikation des Teilnehmers nicht erforderlich ist, wird dies hier bei anderen Anschlüssen vorgeschrieben. Dies zwingt den Anbieter dazu, die Identität seiner Kunden zu erheben, was einen erheblichen Mehraufwand darstellen kann. Diesem Aufwand steht kein sicherer Mehrwert bei den Notrufdienstbetreibern gegenüber, da die Angaben über die Identität des Rufnummerninhabers nie zuverlässig sein können und keinen Rückschluss auf die Identität des jeweiligen Anrufers oder seines Aufenthaltsortes zulässt.

Lösungsvorschlag: An Lit c könnte die Wortfolge "soweit dies möglich ist" angehängt werden.

EB zu §5

In den Erläuternden Bemerkungen heißt es: "Für Notrufe im Rahmen eines Voice over Internet Dienstes kann an einem nomadisch genutzten Internet-Netzabschlusspunkt u.a. jene geografische Rufnummer als CLI verwendet werden, die den zugehörigen ortsfesten Netzabschlusspunkt (zB ortsfester Breitbandanschluss) des Teilnehmers adressiert."

Diese Herangehensweise ist grundsätzlich erfreulich, diskriminiert jedoch Anbieter von mobilen Breitbandanschlüssen. Für Notrufe im Rahmen eines VoI-Dienstes sollten alternativ mobile Rufnummern sowie eben die nomadische Rufnummer mitgeschickt werden können. Auch eine Information, die darauf hinweist, dass dem rufenden Anschluss keine Rufnummer zugeteilt wurde, sollte zulässig sein.

§43 Verwendungszweck

Der geplante neue Absatz 3 sollte nicht verordnet werden. Es handelt sich um einen "Gummiparagraphen", bei dem die Überprüfung der Einhaltung kaum möglich ist. Auskunftsdienste erhalten spezielle Rufnummern und sollten sich daher auf klassische Telefonauskunft sowie die vom Teilnehmer gewünschten statischen Daten beschränken. Für alle anderen Dienste wie etwa Wettervorhersagen gibt es Mehrwertrufnummern im Bereich 09xx. Die nachfragenden Marktteilnehmer sollten auf diese Rufnummern verwiesen werden.

Wenn der Absatz 3 aber verordnet wird, sollte der letzte Satz entfallen. Die Einschränkung "aber keine Erotik oder Partnersuche" ist willkürlich und die Abgrenzung fällt schwer. Unklar ist, ob etwa die Vermittlung von Tanzpartnern oder Partnern für andere Sportarten noch zulässig wäre.

Lösungsvorschlag: Neuen Absatz 3 nicht einführen. Neuen 2. Satz in §46 Abs 2 nicht einführen.

§49 Verwendungszweck

Die Einschränkung geografischer Rufnummern auf ortsfeste Netzabschlusspunkte ist nicht mehr zeitgemäß und sollte endlich aufgegeben werden. Ein Wohnsitz oder Firmensitz des Anschlussinhabers im jeweiligen Ortsnetzbereich sollte für die Zuteilung ausreichend sein. Da das Festnetz im Wettbewerb mit dem Mobilfunk, wo die Nummernportierung uneingeschränkt möglich ist, strategisch ins Hintertreffen geraten ist, sollte zudem die Beibehaltung von Rufnummern bei einem Wechsel des Wohn- oder Firmensitzes zulässig sein. Um "Nummerntourismus" zu unterbinden, könnte eine Mindestfrist von einem Jahr festgelegt werden - nur wer eine Nummer mindestens ein Jahr genutzt hat, könnte diese dann auch bei einem Adresswechsel in ein anderes Ortsnetz behalten.

Damit könnte auch §53 Abs 2 ganz gestrichen werden.

Die Nutzung von geografischen Rufnummern sollte auch zur Adressierung mobiler Anschlüsse zugelassen werden, wobei natürlich die Verrechnung von den für Mobilfunknetze gültigen Zusammenschaltungsentgelte nicht zulässig sein sollte.

§50 Absatz 8

Diese neue Regelung ist sinnvoll, da sie Diskriminierungen verhindert und den Wettbewerb stärkt.

§51 Abs 1 Zi 2

Diese neue Regelung ist sinnvoll, sollte jedoch auf die Erreichbarkeit des Nummernraums für pan-europäische Dienste (+3883) ausgedehnt werden.

§51 Abs 5

Variante 1 ist die besser Lösung, da der Aufwand für Anträge und Genehmigungen vermieden wird.

§55 Verwendungszweck

Die Nutzung sollte liberalisiert werden, so dass auch natürliche Personen private Netze betreiben können.

§59 Abrechnungsschema

Dieste im Bereich für private Netze sollten zwar quellnetztarifziert bleiben, aber den Anrufenden nicht mehr Kosten dürfen, als vergleichbare Dienste bei Anrufen zu geographischen Rufnummern im jeweiligen Tarif. Eine solche Regelung ist wichtig für den Konsumentenschutz, das Rufnummern für private Netze ohne eingehende Kenntnis des österr. Rufnummernplans nicht von geografischen, ebenfalls mit 05 beginnenden Rufnummern, zu unterscheiden sind. Einzelne Anbieter nutzen dies aus, indem sie für Anrufe zur privaten Netzen ein Vielfaches verrechnen. Entsprechende Regelungen haben sich in anderen Ländern (zB Italien) bewährt.

§74 Abrechnungsschema

Dieste im Bereich 0720 sollten zwar quellnetztarifziert bleiben, aber den Anrufenden nicht mehr Kosten dürfen, als vergleichbare Dienste bei Anrufen zu geographischen Rufnummern im jeweiligen Tarif. Da eine solche Regelung bisher fehlt, sind 0720-Rufnummern für Endanwender extrem unattraktiv, da sie oft nur zu Mondpreisen erreichbar sind. Oft wissen die Anrufenden das nicht und gehen in eine Tariffalle - eine solche Regelung wäre daher auch für den Konsumentenschutz wichtig.

§79 Abrechnungsschema

Dienste im Bereich 0780 sollten zwar quellnetztarifziert bleiben, aber den Anrufenden nicht mehr Kosten dürfen, als vergleichbare Dienste bei Anrufen zu geographischen Rufnummern im jeweiligen Tarif. Da eine solche Regelung bisher fehlt, sind 0780-Rufnummern für Endanwender extrem unattraktiv, da sie oft nur zu Mondpreisen erreichbar sind. Oft wissen die Anrufenden das nicht und gehen in eine Tariffalle - eine solche Regelung wäre daher auch für den Konsumentenschutz wichtig.

§91 Abs 5

Zeittarifizierte Dienste im Rufnummernbereich gemäß § 86 sollten aufgrund des damit verbundenen Kostenrisikos nur sekundengenau abgerechnet werden dürfen. Zudem sollte festgelegt werden, dass für die in Warteschleifen verbrachte Zeit nichts verrechnet werden darf. Diese Regelungen sind im Sinne des Konsumentenschutz notwendig.

0621000

Ein neuer §98a sollte festlegen, dass Anrufe zu 06210000 kostenlos sein müssen. Durch den Anruf bei 06210000 versucht ein Nutzer zu eruieren, über welchen Betreiber er telefoniert - erst wenn er diese Information hat, kann er den zur Anwendung gelangenden Tarif ermitteln. Ohne diese Information kann er nicht wissen, wieviel ihn der Anruf zu 06210000 kostet - außer diese Anrufe sind generell kostenfrei.

Reverse Charged SMS

Für die Nutzung von Reverse Charged SMS Diensten, bei denen der Empfang kostenpflichtig ist, sollte es eine Opt-In-Regelung geben. Nur Teilnehmer, die ihren Anschluss explizit dafür freischalten haben lassen, sollen für Reverse Charged SMS zur Kasse gebeten werden können. Damit wird Missbrauch auf ein Minimum reduziert.

MfG

Mag. Daniel AJ Sokolov